

Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam

vom 8. Juli 2004

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 20. April 2011¹

Aufgrund § 44 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I S. 10) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60), hat der Senat der Universität Potsdam am 20. April 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bewertungsverfahren und Feststellung über die Bewährung
- § 2 Eröffnung des Bewertungsverfahrens
- § 3 Aufgaben der Bewertungskommission
- § 4 Selbstbericht des Juniorprofessors
- § 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten
- § 6 Bewertung der Leistungen in der Lehre
- § 7 Stellungnahme des Fakultätsrats
- § 8 Entscheidung über die Bewährung
- § 9 Fristen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Bewertungsverfahren und Feststellung über die Bewährung

Diese Satzung regelt das Bewertungsverfahren eines Juniorprofessors² und die Feststellung über die Bewährung gemäß § 44 Abs. 2 BbgHG.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 29. April 2011.

² Bezeichnungen wie „Juniorprofessor, Hochschullehrer, Dekan“ u.ä. sind im Sinne dieser Satzung als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die beide Geschlechter umfassen.

§ 2 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens liegt bei der Fakultät. Der Dekan eröffnet das Verfahren, indem er den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß § 4 dieser Satzung vorzulegen. Er teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Bewertungskommission einzusetzen.

(2) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zum Juniorprofessor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird die außeruniversitäre Forschungseinrichtung in der zu bildenden Bewertungskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

§ 3 Aufgaben der Bewertungskommission

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Bewertungskommission ein, die entsprechend den Vorschriften des BbgHG und der Grundordnung der Universität Potsdam für Berufungskommissionen zusammengesetzt ist. Diese bereitet die Stellungnahme des Fakultätsrates über die Feststellung der Bewährung des Juniorprofessors vor. Sie erarbeitet hierzu einen schriftlichen Bericht, den sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

(2) Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Die Kommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: Einen Selbstbericht des Juniorprofessors (§ 4), mindestens zwei externe Gutachten für die Forschungstätigkeit (§ 5) und die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungs-kritik (§ 6).

§ 4 Selbstbericht des Juniorprofessors

(1) Mit dem Selbstbericht beschreibt der Juniorprofessor seine Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie bei der Nachwuchsförderung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung. Den erforderlichen Umfang legt gegebenenfalls die Bewertungskommission fest.

(2) Der Selbstbericht soll sich an der folgenden Übersicht orientieren:

- a) Forschung
 - Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
 - Verzeichnis der Publikationen im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
 - Übersicht der Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)

- Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und sonstiger Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Gutachtertätigkeit
- Darstellung der Forschungs Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik)
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- b) Lehre
 - Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
 - Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
 - Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
 - Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- c) Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung
 - Darstellung der entsprechenden Aktivitäten
 - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
 - wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement

§ 5 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten

(1) Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Gutachten sollen, basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur, eine Aussage dazu treffen, ob sich der Juniorprofessor nach § 44 Abs. 2 BbgHG bewährt hat.

(2) Vor der Gutachterausswahl wird der Juniorprofessor angehört.

(3) Die Unabhängigkeit zwischen Gutachtern und Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

§ 6 Bewertung der Leistungen in der Lehre

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt - in der Regel intern - unter Hinzuziehung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungs-

ungskritik³ und des Lehrkonzeptes des Juniorprofessors.

(2) Der Juniorprofessor ist verpflichtet, spätestens ab dem 3. Semester seiner Tätigkeit an der studentischen Lehrveranstaltungskritik der Universität Potsdam teilzunehmen. Dabei sollen möglichst alle Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Bewertungskommission fordert nach Eröffnung des Bewertungsverfahrens die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungskritik von der Servicestelle für Lehrevaluation und Unterlagen zum Lehrkonzept vom Juniorprofessor an.

§ 7 Stellungnahme des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat berät nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Potsdam den Bericht der Bewertungskommission. Im Anschluss daran übergibt er dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die für die Feststellung über die Bewährung von Bedeutung sind.

§ 8 Entscheidung über die Bewährung

(1) Der Dekan entscheidet über die Feststellung der Bewährung des Juniorprofessors und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem Juniorprofessor, dem Fakultätsrat und dem Rektor mit. Grundlage für die Entscheidung des Dekans ist die Stellungnahme des Fakultätsrates zu dem Bericht der Bewertungskommission. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Wird festgestellt, dass der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Dekan. Das Beschäftigungsverhältnis kann in diesem Fall mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Fristen

(1) Die Verfahrenseröffnung nach § 2 muss zeitlich so erfolgen, dass im Laufe des letzten Jahres der ersten Phase eine Entscheidung über die Bewährung getroffen werden kann. Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Beschäftigungszeit des Juniorprofessors. Er erstellt den Selbstbericht innerhalb

³ Der Fragebogen für die Studentische Veranstaltungskritik steht zum download auf folgender Seite zur Verfügung: <http://www.uni-potsdam.de/u/evaluation/index.htm> und ist als PDF-File verfügbar: http://www.uni-potsdam.de/u/evaluation/jp_fragebogen.PDF

eines Zeitraums von vier Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens.

(2) Der Fakultätsrat setzt innerhalb von vier Wochen die Bewertungskommission nach der Aufforderung durch den Dekan ein und bestimmt die externen Gutachter.

(3) Die Stellungnahme des Fakultätsrates gegenüber dem Dekan erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der ersten Phase der Beschäftigungszeit des Juniorprofessors. Die abschließende Entscheidung nach § 8 Abs. 1 muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungszeit erfolgt sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.